



Richtlinie zur Förderung Musikschrüler der Liezener Musikvereine (Gemeinderat 04/2021 v. 14.12.2021)

Änderungen

Gemeinderat 04/2021 v. 14.12.2021

Richtlinie zur Förderung Musikschrüler der Liezener Musikvereine der Stadtgemeinde Liezen

1. Zweck dieser Richtlinie ist die Förderung der musikalischen Ausbildung jener Mitglieder der beiden Musikvereine Liezen und Weißenbach bei Liezen, die die Leistungen der Musikschule Liezen in Anspruch nehmen und sich musikalisch fortbilden.
2. Die Förderung ist zwingend zur finanziellen Unterstützung jener Mitglieder zu verwenden, die kostenpflichtige Kurse an der Musikschule Liezen absolvieren.
3. Der Fördertopf beträgt pro Kalenderjahr in Summe EUR 2.500,00 und wird wie folgt auf die beiden Musikvereine aufgeteilt:

EUR 830,00 (33%) – Musikverein Weißenbach bei Liezen

EUR 1.670 (67%) – Stadtmusikkapelle Liezen

Der Aufteilungsschlüssel wurde auf Basis der Anzahl der Musikschrüler der beiden Musikvereine, die in den letzten fünf Jahren die Musikschule besucht haben, ermittelt.

4. Die Förderung ist vom Obmann des jeweiligen Musikvereins (= Antragsteller) bis spätestens 30. Mai des jeweiligen Musikschuljahres mittels vollständig und korrekt ausgefüllten Förderantrages (abrufbar auf der Homepage der Stadt Liezen) zu beantragen. Dem Antrag ist eine vom Obmann gezeichnete Liste jener Vereinsmitglieder, die die Musikschule Liezen besuchen, beizulegen. Später eingelangte oder unrichtig ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt.
5. Die Abrechnung der Förderung erfolgt zum Ende eines jeden Musikschuljahres bis spätestens Mitte Juli, vorausgesetzt der Punkt 4. wird erfüllt.
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt anschließend direkt an den jeweiligen Musikverein. Der Musikverein ist verpflichtet die Förderung an die Eltern bzw. an die Mitglieder zu verteilen, die die Musikschule Liezen besucht haben.
7. Diese Richtlinie tritt mit dem Musikschuljahr 2022/2023 in Kraft und tritt mit Ende des Musikschuljahres 2024/2025 außer Kraft.